

Zusatzantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
zur Beilage 1516/2020, das ist die Regierungsvorlage betreffend das Landesgesetz, mit dem
Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und
das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz,
das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,
das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz
für Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrer-
Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985,
das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Statutargemeinden-
Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden
(3. Oö. COVID-19-Gesetz)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Im Artikel XI des 3. Oö. COVID-19-Gesetzes in der Fassung der Beilage 1516/2020 wird die bisherige Novellierungsanordnung zur Z 1 und es wird folgende Z 2 angefügt:

2. *Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:*

„§ 64b

Bereitstellung von Räumlichkeiten auf Grund der COVID-19-Krisensituation

Soweit dies zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist, kann der Schulerhalter im Zeitraum vom 7. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021 im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Erteilung des Unterrichts andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen, die hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Sinn des § 55 Abs. 2 im Wesentlichen entsprechen. § 58 ist nicht anzuwenden. Durch eine solche vorübergehende Verwendung von Gebäuden oder Räumen für Schulzwecke zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation tritt keine Widmung im Sinn des § 59 Abs. 1 ein.“

2. Im Artikel XIV Abs. 2 des 3. Oö. COVID-19-Gesetzes in der Fassung der Beilage 1516/2020 wird nach dem Klammerausdruck „(Oö. KJHG)“ die Wortfolge „sowie Artikel XI Z 2 (§ 64b Oö. POG 1992)“ eingefügt.

Begründung

Durch diese Regelung sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den Regelschulbetrieb mit Präsenzunterricht an den Schulen unter Einhaltung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten. An Schulstandorten, wo innerhalb eines Schulgebäudes keine Alternativen, wie zB Aufenthaltsräume oder ein Festsaal der Schule, zur Verfügung stehen, soll es den Schulerhaltern ermöglicht werden, bei Bedarf zusätzlich adäquate Räumlichkeiten zur Unterrichtserteilung bereitzustellen, um den erforderlichen Sicherheitsabstand einhalten zu können. Hinsichtlich der Eignung dieser Gebäude bzw. Räume für Schulzwecke ist zu beachten, dass diese den pädagogischen Erfordernissen entsprechen und bei deren Nutzung für Schulzwecke keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler besteht.

Im Hinblick darauf, dass diese Gebäude oder Räume keiner dauerhaften, sondern nur einer vorübergehenden Verwendung für Schulzwecke zugeführt werden sollen, finden die §§ 58 und 59 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 keine Anwendung.

Linz, am 2. Dezember 2020

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Frauscher, Dörfel, Stanek

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr